

## **Abzocke mit Zahlungsforderungen für Internet-Branchenbucheintragen**

Es kommt immer wieder vor, dass diverse „Branchenverzeichnisanbieter“ insbesondere an Kleinunternehmer, Selbständige und Vereine Formularschreiben übersenden mit vorgedrucktem Adressfeld und der Bitte um Ergänzung und Korrektur der Daten. Es wird durch die Gestaltung der Schreiben bei einem flüchtigen Leser der Eindruck hervorgerufen, dass mit der erbetenen Unterzeichnung und Rücksendung des Formularschreibens lediglich eine Aktualisierung von Eintragsdaten vorgenommen wird. Wird ein solches Schreiben unterzeichnet zurückgesandt, kommt in der Regel nach wenigen Tagen eine hohe Rechnung für einen angeblich beauftragten Eintrag im Branchenverzeichnis. Im Kleingedruckten der Formularschreiben ist oft eine nicht auffällige Entgeltklausel versteckt. Danach werden nicht selten Beträge um ca. 600,00 Euro für einen Branchenbucheintrag mit einer Vertragslaufzeit von 2 Jahren verlangt. In letzter Zeit hat u.a. die „Gewerbeauskunft-Zentrale.de“ zahlreiche derartige Schreiben verschickt. Falls daraufhin keine Zahlung geleistet wird, wird meistens Druck ausgeübt, indem Mahnschreiben mit weiteren Mahnkosten nebst Verzugszinsen und Schreiben von Inkasso- und Anwaltsbüros mit Androhung gerichtlicher Maßnahmen in regelmäßig kurzen Abständen folgen. Viele werden hierdurch dazu verleitet, aus Angst vor weiteren Unannehmlichkeiten, die Zahlungsforderungen zu begleichen. Es ist regelmäßig nicht anzuraten, sich einschüchtern zu lassen und Zahlungen zu leisten. Zwar werden in den Schreiben der Inkassobüros teilweise auch Gerichtsurteile zitiert, die die Rechtsauffassung der Inkassobüros stützen sollen. Das Landgericht Offenburg (Az.: 1 S 151/11) und weitere Landgerichte haben jedoch eine Zahlungspflicht verneint. Der Bundesgerichtshof hat höchstrichterlich entschieden, dass überraschende Entgeltklauseln für den Eintrag in ein Internet-Branchenverzeichnis unwirksam sind und damit keine Zahlungspflichten begründen (BGH, Urteil vom 26.07.2012, Az.: VII ZR 262/11).

Michael Hug

Rechtsanwalt

Zell a. H.